

Friedhofsbenutzungssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dinklage

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dinklage am 20.5.2025 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dinklage. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 45/15; 45/16 und 45/22, Flur 39, Gemarkung Dinklage in Größe von insgesamt 0,7172 ha.

§ 2 Grabfelder

(1) Auf dem Friedhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:

- a) Reihengräber für Sargbestattungen (§ 22 FhG)
- b) Wahlgräber für Sargbestattungen - einsteilig (§ 23 FhG)
- c) Wahlgräber für Sargbestattungen - zweisteilig (§ 23 FhG)
- d) Wahlgräber für Sargbestattungen für Kinder - einfachtief (§ 23 FhG)
- e) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen - bepflanzbar (§ 23 FhG)
- f) Wahlgräber im Rasenfeld für Sargbestattungen, pflegefrei - einsteilig (§ 24 FhG)
- g) Reihengräber im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen, pflegefrei (§ 24 FhG)

Das Angebot an Grabstätten richtet sich nach der tatsächlichen Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte.

- (2) In Grabstätten für Kinder können Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sowie Tot-, Fehl- oder Ungeborene nach § 2 Abs. 1 Nds. Bestattungsgesetz bestattet werden.
- (3) Reihengräber in Feld 2 des alten Teiles des Friedhofes können auf Antrag in Wahlgräber umgewandelt werden. Nach der Umwandlung kann eine Belegung nach den Bestimmungen von § 5 erfolgen.

§ 3

Grababmessungen

Die Grabstätten haben mindestens folgende Abmessungen:

- a) Grabstätten für Sargbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr

Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m

Dazu 30 cm Abstand zwischen den Grabeinfassungen

- b) Grabstätten für Sargbestattungen von Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr

Länge: 2,40 m Breite: 1,20 m

Einschließlich 30 cm Abstand zwischen den Grabeinfassungen

- c) Doppelgrabstätten für Sargbestattungen von Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr

Länge: 2,40 Breite: 2,40 m

Ohne Abstand, direkt aneinandergrenzend

- d) Urnenwahlgrabstätten

Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

Ohne Abstand, direkt aneinandergrenzend

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 4

Dauer der Nutzungsrechte

- (1) Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt 25 Jahre, bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Bestehende Nutzungsrechtsverhältnisse bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber muss mindestens für fünf Jahre erfolgen, soweit es sich nicht um eine Anpassung an die Ruhezeit handelt.
- (3) Ein Vorerwerb von Grabstätten ist nicht vorgesehen.

§ 5

Bestattungen in Wahlgrabstätten

- (1) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG wird die folgende abändernde Regelung zu § 23 Abs. 3 FhG getroffen:
Im Grab einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. e) dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG werden die folgenden abändernden Regelungen zu § 23 Abs. 4 FhG getroffen:
 - a) Im Grab einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b), c) und f) dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist.
 - b) In einem bereits mit einem Sarg belegten Wahlgrab ist es zulässig, eine Urne beizusetzen, wenn die beizusetzende Person ein nächster Angehöriger der bereits bestatteten Person ist.

§ 6

Gestaltungsvorschriften

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.
- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung der Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsrichtlinien.
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.

- (5) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für die folgenden der unter § 2 genannten Grabfelder bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften:
- e) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen - bepflanzbar (§ 23 FhG).

§ 7

Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Recycling ist nach der Abfallvermeidung der wirkungsvollste Weg, um Rohstoffe zu sparen und damit auf die Erzeugung von Kohlendioxid (CO_2) zu verzichten. Aus diesem Grund ist der anfallende Müll auf unserem Friedhof entsprechend der vorhandenen Abfallbehältnisse zu trennen. Gewerbetreibende sind nach § 13 Abs. 5 Satz 3 FhG verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Nutzungsberechtigte eines bereits bestehenden Wahlgrabes sind verpflichtet, vor einer Bestattung das Grabmal, die Einfassung, Pflanzen mit umfangreicherem Wurzelwerk sowie größere Ausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Soweit mit der Friedhofsverwaltung kein anderer Termin vereinbart wird, müssen diese Arbeiten zwei Werktage vor der Bestattung abgeschlossen sein.
- (3) Wenn für eine Bestattung ein Grabmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder Ausstattungsgegenstände von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte des Grabes, von dem aus die Maßnahme verursacht wird, die Kosten zu tragen. Nach der Bestattung ist das Nachbargrab umgehend wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Für Schäden haftet der Veranlasser der Maßnahme.
- (4) Gräber dürfen während der Ruhezeit von mindestens sechs Wochen nach der Belegung nicht bepflanzt werden. Nach dieser Zeit müssen die Gräber innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauerhaft gepflegt werden. Bei der Erstanlage gibt der Friedhofswärter die Maße an.

§ 8
Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 1.8. 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 9. November 2015 außer Kraft.

49413 Dinklage, den 20.5.2025



Pfr. Hannes Koch
Gemeindekirchenratsvorsitzender



Lothar Stolzenbach
Mitglied des Gemeindekirchenrats

Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 6 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 20.5.2025 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dinklage.

I. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur als Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofs (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere:
 - a) Die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Kunstrasen) oder Hartfaserplatten und sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung.
 - b) Das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien.
 - c) Die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, die zu kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Um den Sauerstoffkreislauf der Gräber nicht zusätzlich zu beeinträchtigen, ist beim Verlegen von Platten auf dem Grab darauf zu achten, dass maximal 2/3 der Graboberfläche abgedeckt und mindestens 1/3 bepflanzt werden.
- (4) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht dauerhaft über die Grabstätte hinausragt, darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (5) Zur Abgrenzung können die Grabstätten mit Einfassungen aus Stein versehen werden. Die Verlegung muss fachgerecht erfolgen.
- (6) Die Nutzungsberechtigten und Friedhofsbesucher werden ersucht, auf die Verwendung von Kunststoffen bei der Grabgestaltung zu verzichten. Hiervon ausgenommen sind Grablichter, die aber nach dem Gebrauch nach Möglichkeit Zuhause zu entsorgen sind.
- (7) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet den Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g) 35, 36 und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.

II. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofs zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere:
 - a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben. Grabmale heben sich erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte ab, wenn die folgenden Maße überschritten werden:
 - bei einstelligen Grabstätten eine Höhe von 90 cm und eine Breite von 50 cm,
 - bei mehrstelligen Grabstätten eine Höhe von 90 cm und eine Breite von 130 cm sowie
 - bei Urnenwahlgrabstätten eine Höhe von 60 cm.
 - b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen.
 - c) Die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften sowie von Zeichen und Inschriften, die zu kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

III. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für bepflanzbare Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Bei bepflanzbaren Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen ist eine Steineinfassung farblich an das Grabmal anzupassen.
- (2) Bei bepflanzbaren Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind liegende Grabmale und Kissensteine als Grabmale zulässig. Die Grabmale müssen eine Breite von 50 cm und eine Tiefe von 40 cm haben. Die Stärken von 6 cm für liegende Grabmale und 12 cm für Kissensteine dürfen nicht unterschritten werden.

IV. Ablage von Grabschmuck

Die Bepflanzung und Ablage von Grabschmuck auf Rasengräbern ist nicht gestattet. Zur Ablage von Grabschmuck werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen ausgewiesen.